

Satzung des Fördervereins Sonne, Mond und Sterne

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Sonne, Mond und Sterne“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V)“.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein hat den Zweck, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung pädagogischer Arbeit in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung Regenbogen zu verwenden.

- Förderung der pädagogischen Einrichtung, Projekte und Arbeit
- Beschaffung von Geräten und Materialien
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel werden nur zur ergänzenden Finanzierung der Einrichtung bzw. einzelner Projekte gewährt. Die Verantwortung des Trägers zur angemessenen Finanzierung der Einrichtung wird davon nicht berührt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren oder jede juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme eines Antragstellers bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch

Tod

Austritt oder

Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Geschäftsjahresende erklärt werden. Die Erklärung muss bis zum 30.04. des Jahres beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es mit den fälligen Beiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand ist oder wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 4

Beitrag

Die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, der aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister

besteht

2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Wahl, Recht und Pflichten des Vorstandes

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen. Ort und Zeit der Sitzung sind den Vorstandsmitgliedern zusammen mit der Tagesordnung rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu den Akten zu nehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. den ihr jährlich zu erstattenden Geschäftsbericht des Vorstandes,
2. den ihr jährlich zu erstattenden Bericht des Rechnungsprüfers,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
5. die Wahl des Vorstandes (§ 6 Abs.1) und der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Übersendung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung findet jeweils am Sitz des Vereins statt.

Zur Prüfung der Rechnungslegung im laufenden Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer ersten Sitzung im Jahr einen Rechnungsprüfer, der in der ersten ordentlichen Sitzung des folgenden Jahres über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht erstattet. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist. Die Niederschrift hat nur den wesentlichen Verlauf der Versammlung, die gestellten Anträge und Beschlüsse jedoch wörtlich wiederzugeben.

§ 8

Satzungsänderung, Auflösung

Über Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Vorschläge sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der über sie beschlossen werden soll, mitzuteilen; § 7 Abs.1 Sätze 4 und 5 entsprechend.

Der wesentliche Inhalt von § 2 (Zweck) kann nicht geändert werden.

Bei Wegfall des Vereinszwecks hat der Vorstand den Verein aufzulösen.

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für die Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 9

Beschluss der Satzung

Diese Satzung ist auf der ersten Mitgliederversammlung am 07.06.2004 beschlossen worden. Auf der zweiten Mitgliederversammlung am 13.09.2004 wurde die Satzung in § 1, Name, Sitz und Geschäftsjahr geändert.

Schwerte, den 13.09.2004